



Zürich, 25. September 2013

Stadtrat von Zürich  
Corine Mauch, Stadtpräsidentin  
Dr. Claudia Cuche-Curti, Stadtschreiberin

# ZÜRICH STIMMT AB 24.11.2013

## Vorlagen

- 1 Lagerstrasse, Abschnitt Lang- bis Kasernenstrasse, Strassenneugestaltung, Landerwerb, Lärmsanierung, Objektkredit von 16,69 Millionen Franken**
- 2 Neuregelung der Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats, Änderung der Gemeindeordnung**

Informationen und Resultate zu den Abstimmungen finden Sie unter:  
[www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen](http://www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen)



**1 Die Lagerstrasse soll verbreitert und zu einer einladenden Allee umgestaltet werden.** | Seiten 2–6



**2 Der Gemeinderat soll die Zusammensetzung des Büros künftig in der eigenen Geschäftsordnung festlegen können.** | Seiten 7–8

# 1. Abstimmungsvorlage

## Lagerstrasse, Abschnitt Lang- bis Kasernenstrasse, Strassenneugestaltung, Landerwerb, Lärmsanierung, Objektkredit von 16,69 Millionen Franken

### Das Wichtigste in Kürze

Die Lagerstrasse liegt zwischen dem Langstrassenquartier und dem Quartier Europaallee, das gerade gebaut wird. Dort entstehen bis 2020 rund 400 Wohnungen und 6000 Arbeitsplätze. Die Menschen, die bereits im Langstrassenquartier wohnen, und diejenigen, die neu im Quartier Europaallee leben und arbeiten werden, sollen auch in Zukunft genug Platz haben. Dazu muss die enge Lagerstrasse verbreitert werden. Fuss- und Veloverkehr erhalten markant mehr Raum, und langfristig – frühestens ab 2030 – soll eine neue Tramlinie in der Lagerstrasse verkehren.

Ab 2014 soll die Lagerstrasse zu einer einladenden Allee werden, die als Verbindung zwischen bestehendem und neuem Quartier dient. Statt der bisherigen 24 wird die Lagerstrasse 86 Bäume aufweisen. Die Strasse wird dadurch auch als Aufenthaltsort wesentlich angenehmer.

Um den erforderlichen Platz für die neue Strassengestaltung zu schaffen, benötigt die Stadt von der SBB 4900 m<sup>2</sup> Land. Das kantonale Abtretungsgesetz schreibt vor, dass die Eigentümerschaft – hier also die SBB – bei der Übernahme von privatem Land zugunsten des öffentlichen Wohls entschädigt werden muss.

Der Gemeinderat beschloss am 3. Juli 2013 den Kredit von 16,69 Millionen Franken für die Neugestaltung der Lagerstrasse einschliesslich Lärmsanierung und Landerwerb. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb es nun zur Volksabstimmung kommt.

### Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**Lagerstrasse, Abschnitt Lang- bis Kasernenstrasse, Strassenneugestaltung, Landerwerb, Lärmsanierung, Objektkredit von 16,69 Millionen Franken.**

### Empfehlung

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.**

### I. Ausgangslage

Wer in den Hauptbahnhof Zürich einfährt, erlebt eindrücklich, wie ein neuer Stadtteil entsteht. Im Kreis 4 wächst das neue Quartier Europaallee in die Höhe. Teile davon sind schon gebaut, und es geht noch weiter. Bis im Jahr 2020 gibt es hier rund 400 Wohnungen und 6000 Arbeitsplätze. Bauherrin ist die SBB AG, der das Gelände gehört. Grundlage der Bauprojekte in diesem Gebiet ist der private Gestaltungsplan, dem 65,5 Prozent in der kommunalen Volksabstimmung vom 24. September 2006 zustimmten.

Das Quartier Europaallee umfasst das Gebiet zwischen Langstrasse, Gleisfeld, Sihlpost und Lagerstrasse. Der Stadt und der SBB ist es wichtig, die Europaallee in das Quartier Langstrasse einzubetten. Dazu soll die Lagerstrasse neu gestaltet werden. Denn die Lagerstrasse markiert den Übergang zwischen dem Langstrassenquartier und dem Quartier Europaallee. Hier werden sich künftig sehr viel mehr Menschen bewegen als bisher.

Die Lagerstrasse ist heute in einem schlechten Zustand und wenig einladend. Bis vor Kurzem war sie nicht viel mehr als eine Durchfahrtsachse und ein Parkierungsraum für den motorisierten Individualverkehr (MIV). Als Lebensraum für die Anwohnenden war sie kaum geeignet.

Erst seit das angrenzende Quartier Europaallee im Bau ist, wandelt sich auch die Lagerstrasse. Bei der bereits eröffneten Pädagogischen Hochschule wird heute die Lagerstrasse neu auch als Aufenthaltsraum genutzt, und sie bietet dort genügend Platz für den Fuss- und Veloverkehr. Der gegenwärtige Zustand auf diesem Abschnitt ist jedoch ein Provisorium.

Das vorliegende Projekt will die Lagerstrasse, die grösstenteils sowieso saniert werden muss, auf ihrer gesamten Länge von 660 Metern zu einer Allee umgestalten. Die beiden Baumreihen tragen wesentlich zu einem angenehmeren Aufenthalt bei. Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende erhalten wesentlich mehr Platz, die Kapazität für den MIV bleibt erhalten. Das Projekt lässt zudem die Möglichkeit offen, langfristig eine neue Tramlinie durch die Lagerstrasse zu führen.

Um all dies zu erreichen, benötigt die Stadt 4900 m<sup>2</sup> Land der SBB. Die Stadt ist verpflichtet, die SBB zu entschädigen. Übernimmt die Stadt privates Land zugunsten des öffentlichen Wohls, dann muss

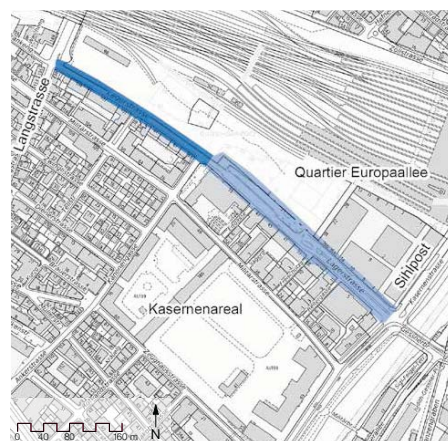
sie die Eigentümerin oder den Eigentümer entschädigen; das kantonale Abtretungsgesetz schreibt dies vor.

Der Gemeinderat hat dem Projekt mit einer deutlichen Mehrheit zugestimmt. Jedoch wurde in der Folge das Referendum ergriffen, weshalb nun über das Projekt abgestimmt wird.

### II. Projekt

#### Viel Grün, 62 Bäume mehr

Eine Allee statt einer blossen Durchfahrtsachse: Dies ist das wohl auffälligste Merkmal der neuen Lagerstrasse. Standen bisher 24 unterschiedliche Strassenbäume in der Lagerstrasse, werden es künftig zwei Baumreihen mit insgesamt 86 Linden sein.



Die Lagerstrasse ist unterschiedlich breit. Im dunkel gefärbten Bereich ist die Strasse zu schmal.



Visualisierung der künftigen Kreuzung Lagerstrasse/Kanonengasse. Baumreihen auf beiden Seiten machen die Lagerstrasse zum Bindeglied zwischen Neuem und Bisherigem. (Visualisierung: raumgleiter)

Einige der Zwischenräume zwischen den Bäumen werden für Sitzbänke und für Veloabstellplätze genutzt.

### Mehr Raum für Fuss- und Veloverkehr

Wo es die Platzverhältnisse erlauben, erhält die Lagerstrasse beidseitig ein etwa 6 Meter breites Trottoir, um die künftigen Fussgängerströme aufnehmen zu können. Auch Menschen mit Behinderungen werden sich problemlos in der Lagerstrasse bewegen können.

Auf der Fahrbahn gibt es in beiden Richtungen Radstreifen mit einer Mindestbreite von 1,75 Metern. Sie schliessen eine wichtige Lücke im überkommunalen Radwegnetz. Denn der regionale Richtplan sieht hier eine regionale Veloroute vor.

### Wenig Änderungen für den MIV

Die Kapazität für den motorisierten Individualverkehr (MIV) bleibt mit je einer Fahrspur in beide Richtungen und Vorsortierspuren bei den Verzweigungen erhalten.

Von den ursprünglich 101 öffentlichen Parkplätzen in der Lagerstrasse befinden sich heute 31 als öffentlich zugängliche Parkplätze im privaten Parkhaus Europaallee und 24 Parkplätze in der Strasse. Dies ergibt vorübergehend eine Negativbilanz von 46 Parkplätzen für den MIV.

Nach der Neugestaltung sind jedoch gesamthaft 95 Parkplätze vorgesehen: die erwähnten 31 im Parkhaus und neu 64 in der Strasse. Gegenüber dem früheren Zustand wird die Anzahl Parkplätze also lediglich um 6 reduziert.

### Möglichkeit für eine Tramlinie

Gemäss regionalem Verkehrsplan des Kantons Zürich soll in der Lagerstrasse längerfristig eine Tramlinie gebaut werden. Im östlichen Strassenabschnitt, zwischen Kasernenstrasse und Kanonengasse, wurde um 1970 und früher das dazu notwendige Land durch die Stadt erworben.

### Landerwerb

Im westlichen Abschnitt der Lagerstrasse, zwischen Kanonengasse und Langstrasse, besitzt die Stadt zu wenig Land, um die Strasse für den Fuss- und Veloverkehr zu erweitern und eine Allee einzurichten. Erst recht kein Platz besteht für den langfristigen Bau einer Tramlinie.



Die markierte Fläche zeigt das Land, das die Stadt von der SBB erwerben will.

Deshalb benötigt die Stadt in diesem Abschnitt Land im Umfang von rund 4900 m<sup>2</sup> von der SBB. Das kantonale Abtretungsgesetz verpflichtet die Stadt, die SBB für diesen Landerwerb zu entschädigen. Dafür sieht das Projekt 8,866 Millionen Franken vor. Diese Kosten beruhen auf einer Landpreisschätzung der städtischen Schätzungskommission. Der geschätzte Preis entspricht dem Marktwert für vergleichbares Land.

### Lärmsanierung

Bei einzelnen bestehenden Gebäuden an der Lagerstrasse werden derzeit die Immissionsgrenzwerte überschritten. Gleichzeitig mit dem Strassenumbau ist deswegen eine Lärmsanierung durchzuführen. Zwar werden lärm-dämpfende Strassenbeläge eingebaut. Diese Massnahme reicht aber noch nicht, um die Schutzziele zu erreichen.

Die Lagerstrasse ist eine überkommunale Strasse mit der Funktion einer Hauptachse, die den motorisierten Individualverkehr kanalisiert und damit die Quartiere entlastet. Tempo 30 ist daher auf der Lagerstrasse nicht möglich. Deswegen müssen für die Lärmsanierung bei den betroffenen Gebäuden Lärmschutzfenster eingebaut werden.

### III. Kosten

Die Sanierung und die Neugestaltung der Lagerstrasse kosten insgesamt 23,522 Millionen Franken. Die Kosten für die Sanierung der Werkleitungen und für die Erneuerung von Verkehrsregelungsanlagen und einer Wertstoffsammelstelle von 6,832 Millionen Franken (= gebundene Ausgaben, siehe Seite 4 links oben) fallen auf jeden Fall an. Zur Abstimmung gelangen nur die Kosten für die Neugestaltung, das sind 16,69 Millionen Franken.

Den grössten Teil der Kosten zahlt der Kanton Zürich über die Bau- und Unterhaltspauschale, die er an die Stadt für den Bau und den Unterhalt von Staatsstrassen zahlt.

Da die Stadt die Kosten für die Sanierung und Neugestaltung der Lagerstrasse vorfinanzieren muss, sind die Ausgaben, auch wenn sie letztlich zum grössten Teil vom Kanton übernommen werden, von den zuständigen städtischen Instanzen zu bewilligen.

### Objektkredit

Für die Neugestaltung der Lagerstrasse mit Landerwerb, Lärmsanierung, dem Bau breiterer Trottoirs, neuen Baumreihen, neuen Velospuren und einer neuen Strassenbeleuchtung hat der Gemeinderat einen Objektkredit von 16,69 Millionen Franken bewilligt. Um diesen geht es bei der Volksabstimmung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten	Franken
Landerwerb	8 866 000
Strassenbau	4 390 000
Baumpflanzung	195 000
Lärmschutzfenster	301 000
Anlagen ewz	1 288 000
Verwaltungskosten	355 000
Unvorhergesehenes	812 000
MWST	483 000
<b>Total</b>	<b>16 690 000</b>

### Folgekosten

Aufgrund der vom Kanton vorgegebenen Richtwerte berechnen sich die jährlichen Folgekosten wie folgt:

Jährliche Folgekosten	Franken
Kapitalkosten	1 669 000
Betriebliche Folgekosten	138 460
<b>Total jährliche Folgekosten</b>	<b>1 807 460</b>



Fuss- und Veloverkehr finden künftig wesentlich mehr Platz in der Lagerstrasse. (Visualisierung: raumgleiter)



Beengte Verhältnisse, zum Beispiel an der Kreuzung Lagerstrasse/Kanonengasse: zu wenig Platz für die vielen Menschen, die in der Europaallee wohnen, arbeiten und sich fortbewegen werden.

### Gebundene Ausgaben

6,832 Millionen Franken sind gebundene Ausgaben, die nicht Gegenstand der Abstimmung sind. Diese gebundenen Ausgaben für die zwingende Erneuerung vorhandener Anlagen (Erneuerung von Werkleitungen, Verkehrsregelungsanlagen und einer Sammelstelle für Glas und andere Wertstoffe) liegen in der Kompetenz des Stadtrats. Die entsprechenden Ausgaben hat der Stadtrat bereits am 19. Dezember 2013 bewilligt.

Diese Arbeiten werden aber gleichzeitig mit der Neugestaltung ausgeführt, sofern dieser zugestimmt wird.

Gebundene Ausgaben	Franken
Strassenbau, Erneuerungsarbeiten	2 032 000
Erneuerung Kanalisation und Entsorgung	71 000
Anlagen ewz	46 000
Verkehrsregelungsanlagen	3 337 000
MWST	437 000
Verwaltungskosten	160 000
Unvorhergesehenes (einschl. MWST)	749 000
<b>Total</b>	<b>6 832 000</b>

Als Folgekosten der gebundenen Ausgaben entstehen jährliche Kapitalkosten von 683 200 Franken; neue betriebliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt.

### IV. Zeitplan

Das Projekt ist dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt worden. Stimmen die Stimmberechtigten und der Regierungsrat zu, ist der Baubeginn für 2014 vorgesehen. Das Projekt wird in Etappen umgesetzt. Die gesamte Bauzeit dürfte rund drei Jahre betragen. Genauer lässt sich dies nicht sagen, da das Projekt von anderen, angrenzenden Bauprojekten abhängt.

### Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

**1. Für die Strassenneugestaltung in der Lagerstrasse zwischen Lang- und Kasernenstrasse mit Landerwerb, Lärmsanierung, dem Bau breiterer Trottoirs, den neuen Baumreihen, den neuen Zweiradanlagen und einer neuen Strassenbeleuchtung wird ein Objektkredit von 16 690 000 Franken bewilligt.**

**2. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2012) und der Bauausführung.**

### Empfehlung

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.**

Der Gemeinderat stimmte am 3. Juli 2013 mit 90:28 Stimmen zu.

### Informationen

**Weitere Informationen und Aktenauflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 231, 2. Stock.**

Blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte können die Abstimmungszeitung als DAISY-Hörzeitschrift abonnieren: Tel. 044 412 30 69.

## Stellungnahme des Referendumskomitees

### Ausbau Lagerstrasse – so nicht: Keine Subventions-Millionen für die Immobilienspekulation!

Vom Kredit für den Ausbau der Lagerstrasse entfallen 8,87 Millionen Franken – mehr als die Hälfte – auf die Entschädigung an die SBB AG für die Abtretung eines Landstreifens zwischen Kanonengasse und Langstrasse. Die Alternative Liste befürwortet den Ausbau der Lagerstrasse für den Veloverkehr. Sie lehnt aber jegliche Entschädigung an die SBB ab und hat darum das Referendum ergriffen.

Darum sagen wir Nein:

- 1. Aufzoning ohne Gegenleistung.** Der Gemeinderat hat 2006 für das Europaallee-Areal zwischen Sihlpost und Langstrasse den Gestaltungsplan «Stadtraum HB» bewilligt. Dank diesem darf die SBB AG viel dichter bauen, als die Bauordnung erlaubt. Auf den einzelnen Baufeldern beträgt die bauliche Ausnützung über 550 Prozent – ein stadtweiter Rekordwert.
- 2. Exorbitante Landgewinne der SBB AG.** Dank dieser Mehrausnützung erzielt die SBB enorme Profite. Allein für den Verkauf von 7403 m<sup>2</sup> Bauland für den UBS-Neubau auf Baufeld C hat sie 2010 rund 200 Millionen Franken kassiert – 26931 Franken pro m<sup>2</sup>! Der Verkauf der Luxus-Eigentumswohnungen im Baufeld G bringt ihr weitere Verkaufsgewinne von gegen 60 Millionen Franken. Auf Baufeld E vermietet sie 3,5- und 4,5-Zimmer-Wohnungen für 4940 bis 5885 Franken.
- 3. Das Land ist gar nicht bebaubar.** Der Gestaltungsplan legt die Baufelder fest, wo gebaut werden darf. Der abzutretende Landstreifen liegt ausserhalb davon: Die SBB darf dort gar nicht bauen.
- 4. Kein Verlust der SBB AG durch Landabtretung.** Mit dem Gestaltungsplan ist die auf den abzutretenden Landstreifen entfallende bauliche Ausnützung bereits auf die dahinter liegenden Baufelder übertragen worden und wird in den hochprofitablen Wohn- und Geschäftstürmen realisiert. Der SBB entsteht kein Schaden; es liegt keine entschädigungspflichtige Wertminderung im Sinne von § 13 des Gesetzes über die Abtretung von Privat-rechten vor.
- 5. SBB AG profitiert im Gegenteil vom Lagerstrasse-Ausbau.** Die SBB erhält frei Haus einen repräsentativen Boulevard mit Alleebäumen, der ihr Areal weiter aufwertet.
- 6. Stadt und Kanton finanzieren Aufwertung der SBB-Areale mit.** Der Kanton Zürich – und damit zu einem schönen Teil auch die Stadtzürcher Steuerzahlenden – finanziert mit 677 Millionen Franken einen Drittel der Kosten für die Durchmesserlinie und den Bahnhof Löwenstrasse. Beim Bahnhof Oerlikon baut die Stadt Zürich für 150 Millionen Franken zwei neue Unterführungen.
- 7. NOB/SBB schon 1900 zum Bau der Lagerstrasse verpflichtet.** Im Vorfeld der Verstaatlichung der Nordostbahn (NOB) und ihrer Überführung in die SBB fand am 31. Oktober 1900 eine Aussprache zwischen Stadt- und Regierungsräten aus Zürich und Bundesrat Zemp statt. «Von besonderer Bedeutung für die Stadt Zürich» – so Stadtrat Ernst gemäss Protokoll – «ist die Erstellung einer genügend breiten Verkehrsstrasse von der Sihl bis zur Langstrasse.» Bundesrat Zemp erklärte darauf, «die N.O.B. sei zur Erstellung einer solchen Strasse verpflichtet, wie dies im betreffenden Grundplan eingezeichnet wurde. Fraglich erschien es nur, ob die projektierte Breite von 20 m für den zu erwartenden Verkehr genüge. Darüber werde die Stadt bei Genehmigung des Quartierplans ein Wort mitzusprechen haben» (Stadtarchiv Bibl. Fb/bro 68). Beim Bau der Sihlpost 1926 trat die SBB das Land für die Verlängerung der Kasernenstrasse unentgeltlich ab und finanzierte die Hälfte der Baukosten der Postbrücke.

**Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb die Ablehnung der Vorlage.**

## Replik des Stadtrats zu dieser Stellungnahme

1. Es ist richtig und wichtig, dass das neue Quartier sehr dicht bebaut wird. Denn es ist perfekt an den öffentlichen Verkehr angebunden. Deshalb hat sich 2006 nicht nur der Gemeinderat – mit 114:0 Stimmen – für den Gestaltungsplan ausgesprochen. Auch die Stimmberechtigten sagten mit 65 Prozent deutlich Ja. Die Stadt erhält durchaus eine Gegenleistung: Aus einem Gelände, das bisher nicht öffentlich zugänglich war, wird ein neues Stadtquartier.
2. Dass an solch einer Lage, die zentraler nicht sein könnte, die Landpreise hoch sind, ist nichts Aussergewöhnliches und schon gar nichts Unrechtes. Mit dem Quartier Europaallee gewinnt die Allgemeinheit unentgeltlich autofreien öffentlichen Raum mit Wegen und Plätzen sowie öffentlich zugänglichen Innenhöfen.
- 3./4. Die Übertragung der baulichen Ausnützung des abzutretenden Landes auf die dahinter liegenden Baufelder ist in der Landpreisschätzung berücksichtigt. Der Preis, den die Stadt an die SBB bezahlt, ist entsprechend tiefer. Es werden rund 4900 m<sup>2</sup> Land zum Preis von insgesamt 8,886 Millionen Franken erworben; der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter beträgt somit rund 1810 Franken.  
  
Jeder Gestaltungsplan auferlegt den beteiligten Privaten auch Pflichten. Der Gestaltungsplan für die Europaallee schuf die Voraussetzungen für eine gut gestaltete und umweltgerechte, dichte Überbauung sowie für eine vielfältige Nutzung. Die SBB hat sich im Gestaltungsplan zudem verpflichtet, den Fussgängerbereich, die Plätze und einen zusätzlichen Fussgängerweg entlang den Gleisen zu bauen und zu bezahlen. Diese Verpflichtungen sind mit Kosten verbunden, die die SBB tragen. Eine städtebaulich hochstehende Bebauung an diesem zentralen Ort ist im Interesse der Allgemeinheit.
5. Die Umgestaltung der Lagerstrasse dient in erster Linie der Allgemeinheit. Breitere Trottoirs, Sitzbänke, Baumreihen, Erneuerung der Beleuchtung, umgeordnete Parkierung, Fussgängerstreifen, Radstreifen und Abbiege-spuren sind übliche Strassengestaltungselemente. Solche Bauprojekte, wie es sie auch an anderen Orten wie in der Birmensdorfer- oder der Forchstrasse gibt, lösen keine Forderungen an die privaten Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer aus.
6. Von der Infrastruktur der SBB profitiert die Allgemeinheit. Dass sich die öffentliche Hand an den Kosten beteiligt, ist daher völlig normal. Erst recht, wenn der Nutzen über den Bahnbetrieb hinausgeht, wie beim Bahnhof Oerlikon. Hier geht es zum einen um die Anbindung von Seebach bzw. Leutschenbach und zum anderen um die vom Bahnbetrieb unabhängige Verbindung von Neu-Oerlikon mit dem Zentrum Oerlikon.
7. Es ist dem Stadtrat nicht klar, was die Aussagen und Ereignisse von 1900 und 1926 für einen Einfluss auf die heutige Abstimmung haben sollen. Massgebend ist das heute geltende kantonale Abtretungsgesetz. Dieses sieht vor, dass Private eine Entschädigung erhalten, wenn ihr Land für ein Strassenbauprojekt benötigt wird. Geschuldet ist der Verkehrswert für das Land. Die Kosten für den Landerwerb in der Lagerstrasse beruhen auf einer Landpreisschätzung der städtischen Schätzungskommission. Der geschätzte Preis von 8,866 Millionen Franken entspricht dem Marktwert für das von der Stadt zu erwerbende Land.

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen deshalb die Annahme der Vorlage.**

## Stellungnahme der Gemeinderatsminderheit

### NEIN zum weiteren Parkplatzabbau und zum unnötig teuren Ausbau von Velowegen

Für die Neugestaltung der Lagerstrasse zwischen der Langstrasse und der Kasernenstrasse wird seitens des Stadtrats ein Objektkredit von 16,69 Millionen Franken beantragt. Für einen Strassenabschnitt mit einer Gesamtlänge von 630 m ist das ein immens hoher Betrag. Damit es auf der bestehenden, bereits sehr breiten Strasse, mit genügend Platz für einen normalen Veloweg, genug Platz für einen zusätzlich extrabreiten Veloweg gibt, muss für 8,87 Millionen Franken Land gekauft werden. Dies ist Luxus pur und nicht nötig. Das sind Kosten von über 14 000 Franken pro Meter Veloweg allein für den Landerwerb.

Einmal mehr werden im genannten Abschnitt der Lagerstrasse auf öffentlichem Grund 37 oberirdische Parkplätze abgebaut. Das sind mehr als ein Drittel der heute bestehenden Parkplätze, welche sehr rege genutzt werden. Zusätzlich verschwinden weitere 16 öffentliche Parkfelder auf Privatgrund. Es ist dabei zu erwähnen, dass sich neben diversen Restaurants und kleinen Läden an der Kasernenstrasse, also unmittelbar im vorderen Bereich der Lagerstrasse, die Sihlpost befindet. Unzählige, meist Geschäftskunden, sind darauf angewiesen, möglichst in der Nähe dieser Post kurzzeitig mit einem Auto parkieren zu können, um Pakete zur Sihlpost zu bringen. Zwischen der Eisingasse und der Freischützgasse, also ebenfalls im vordersten Teil der Lagerstrasse, werden zudem sämtliche oberirdischen Parkplätze wegrationalisiert. Leidtragende sind einmal mehr die kleinen Gewerbetreibenden unserer Stadt, die meist an den Abenden ihren Kunden noch kurzzeitig bestellte Ware per Post versenden müssen. Ihnen wird der Zugang zur Sihlpost massiv erschwert.

Das Argument, dass ein Teil der wegfallenden oberirdischen, bis anhin zu Fuss gut erreichbaren Parkplätze in unterirdische, nur mühsam und über grosse Umwege erreichbare Parkplätze in Parkgaragen verlegt werden, zieht nicht. Zu umständlich ist hier gerade das Erreichen der Sihlpost mit Paketen.

**Die Gemeinderatsminderheit empfiehlt deshalb die Ablehnung der Vorlage.**

## Replik des Stadtrats zu dieser Stellungnahme

### Es geht um wesentlich mehr als um Radstreifen

«Bereits sehr breit» ist die Lagerstrasse heute nur auf dem Abschnitt Kasernenstrasse bis Kanonengasse, deshalb ist Landerwerb zur Strassenverbreiterung hier gar kein Thema. Es geht um den sehr engen Abschnitt zwischen Kanonengasse und Langstrasse. Hier wird Land erworben, aber nicht nur für Radstreifen. Es geht auch um Platz für Fussgängerinnen und Fussgänger, Bäume und eine künftige Tramlinie.

Für Kundinnen und Kunden der Sihlpost stehen nach wie vor Parkplätze in der Kasernenstrasse, vor dem Eingang der Sihlpost, zur Verfügung. Auf diese Parkplätze hat das Projekt Lagerstrasse keine Auswirkungen.

Von den früheren 101 Parkplätzen in der Lagerstrasse werden bei Umsetzung des Projekts 95 bestehen bleiben, in der Lagerstrasse selbst und im Parkhaus Europaallee. Dies ist ein Minus von 6 Parkplätzen. Die Lagerstrasse gehört zum Gebiet des Historischen Parkplatzkompromisses. Der Abbau von 6 Parkfeldern in der Lagerstrasse ist in der entsprechenden Statistik bereits berücksichtigt. Es besteht nach wie vor eine positive Gesamtbilanz im Gebiet des Historischen Parkplatzkompromisses.

Nach Umsetzung des Projekts wird es in der Lagerstrasse immer noch 64 oberirdische Parkplätze geben, zudem 31 öffentlich zugängliche Parkplätze im Parkhaus Europaallee, das sich in unmittelbarer Nähe der Sihlpost befindet. Ausserdem gibt es weiterhin Parkplätze vor dem Eingang der Sihlpost, mit diesen hat das Projekt Lagerstrasse nichts zu tun.

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen deshalb die Annahme der Vorlage.**

## 2. Abstimmungsvorlage

# Neuregelung der Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats, Änderung der Gemeindeordnung

### Das Wichtigste in Kürze

Die geltende Gemeindeordnung (Art. 27) legt fest, dass das Büro des Gemeinderats (geschäftsführendes Organ des städtischen Parlaments) aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, höchstens vier Ratssekretärinnen oder Ratssekretären und höchstens sechs weiteren Mitgliedern besteht. Als Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre können auch Stimmberechtigte gewählt werden, die nicht dem Rat angehören. In diesem Fall steht ihnen beratende Stimme zu.

Mit der vorliegenden Revision soll erreicht werden, dass der Gemeinderat die Zusammensetzung des Büros – im Sinne einer flexibleren Regelung – in der eigenen Geschäftsordnung festlegen kann. Damit kann verhindert werden, dass künftige Anpassungen erneut obligatorisch einer Volksabstimmung unterstehen. Die Regelungen, die der Gemeinderat in der Geschäftsordnung trifft, unterstehen dem fakultativen Referendum.

Als zusätzliche Änderung sollen im Rahmen dieser Revision eine Unvereinbarkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste mit dem Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat festgelegt werden sowie die Anstellungskompetenz für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste vom Gesamtrat an das Büro des Gemeinderats übertragen werden.

Da die Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterstehen, wird diese Vorlage den Stimmberechtigten vorgelegt.

### Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**Neuregelung der Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats, Änderung der Gemeindeordnung.**

### Empfehlung

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.**

## I. Ausgangslage

Mit Gemeindebeschluss vom 25. November 2007 hat das Stimmvolk eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, mit der die Organisation der Parlamentsverwaltung mit der Schaffung verwaltungsunabhängiger Parlamentsdienste geregelt wurde. Mit der entsprechenden Revision der Gemeindeordnung wurde auch die Zusammensetzung des Büros neu geregelt (siehe Abstimmungszeitung vom 25. November 2007, Vorlage 1 «Änderung Gemeindeordnung, Parlamentsdienste»). Im Laufe der Zeit hat sich die Funktion des Ratssekretariats gewandelt und es ist das Bedürfnis entstanden, die Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats (Geschäftsleitung) nicht in der dem obligatorischen Referendum unterstehen-

den Gemeindeordnung zu regeln, sondern in der Geschäftsordnung des Gemeinderats, die lediglich dem fakultativen Referendum untersteht, aber den Rang eines formellen Gesetzes hat. Der Gemeinderat hat deshalb am 29. September 2010 eine am 9. Juni 2010 eingereichte Motion an den Stadtrat überwiesen (GR Nr. 2010/249):

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Änderung der Gemeindeordnung über die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats zu unterbreiten, mit dem Ziel, dem Gemeinderat die nötige Flexibilität zu geben, die Zusammensetzung in seiner Geschäftsordnung selbst zu regeln. Dazu sollen insbesondere die zahlenmässigen Einschränkungen und das Ratssekretariat gestrichen werden.

### Begründung:

Die Bestimmungen in der Gemeindeordnung regeln die Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats (Art. 27 und Art. 28 AS 101.100 Gemeindeordnung der Stadt Zürich [GdeO]) detailliert.

Insbesondere ist die Mitgliedschaft der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre im Büro vorgeschrieben. Diese Bestimmung macht historisch Sinn. Im Laufe der Zeit hat sich jedoch die Funktion der Ratssekretariate in eine reine (bezahlte) Dienstleistungsfunktion gewandelt. Zudem ist seit Langem die Besetzung mit Mitgliedern ausserhalb des Rats möglich, was angesichts der steigenden Last für Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker auch sinnvoll ist, da sich nicht in jeder Fraktion gewählte Mitglieder mit der nötigen freien Kapazität finden lassen. Dies führt regelmässig zur Situation, dass dem Büro Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, die einer Fraktion jedoch zugerechnet werden. Zudem schränkt es die Fraktionen in der Bestellung des Büros unnötig ein. Mit dem künftigen substanziellen Protokoll wird die Funktion umso mehr zu einer Dienstleistung, die sowieso teilweise durch die Parlamentsdienste erbracht wird.

Die zahlenmässige Grösse sollte der Gemeinderat selbst bestimmen können, denn mit der heutigen Regelung besteht die Gefahr, dass diese der Auflage

der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuwiderläuft, dass alle Fraktionen vertreten sein sollen.

Schliesslich sollte der Gemeinderat ein Gremium, das für die internen Abläufe zuständig ist, auch in der eigenen Geschäftsordnung regeln.»

## II. Entstehungsgeschichte der Parlamentsdienste und Gründe für eine weitere Revision

### Entstehungsgeschichte

Der Stadtrat hat in seiner Weisung vom 24. Januar 2007 (GR Nr. 2007/37) die Entstehungsgeschichte der Parlamentsdienste ausführlich kommentiert. Die entsprechende Revision der Gemeindeordnung wurde vom Stimmvolk am 25. November 2007 angenommen. Es ist in dieser Vorlage darum gegangen, verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste zu schaffen. Die Kanzleigeschäfte des Gemeinderats sollten durch eigenständige Parlamentsdienste besorgt werden, die als von der übrigen Stadtverwaltung unabhängige Verwaltungseinheit organisiert und dem Gemeinderat unterstellt sind. Das Kanzleipersonal des Gemeinderats, das bisher in die Abteilung Gemeinderat und Wahlen der Stadtkanzlei eingegliedert war, wurde per 1. Januar 2005 aus der städtischen Zentralverwaltung herausgelöst. Das Institut der verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienste wurde in der Gemeindeverfassung (Gemeindeordnung) ausdrücklich verankert. Ferner wurde die Leitung der Parlamentsdienste als Anstellungsinstanz für das Personal der Parlamentsdienste bezeichnet und es wurde die Möglichkeit des stadinternen Rekurses (Einsprache) gegen personalrechtliche Anordnungen der Leitung der Parlamentsdienste beim Büro des Gemeinderats eröffnet. Im Rahmen dieser Revision der Gemeindeordnung wurde das Büro des Gemeinderats als führendes Organ der Parlamentsverwaltung bezeichnet, das den Ratsbetrieb organisiert und den Rat gegen aussen vertritt. Mit dieser Revision wurde die zwingende Mitgliedschaft der Stimmzählerinnen und Stimmzähler im Büro abgeschafft. Es war dem Büro inskünftig freigestellt, auch andere Ratsmitglieder ins Büro zu wählen. Art. 27. Abs. 1 der



Der Ratsbetrieb wird durch das Büro des Gemeinderats organisiert.



Eingangsportal zum Zürcher Rathaus.

Gemeindeordnung hält heute dementsprechend fest, dass das Büro aus dem Ratspräsidium, dem Ratsvizepräsidium, höchstens vier Ratssekretärinnen oder Ratssekretären und höchstens sechs weiteren Mitgliedern besteht.

#### Gründe für die vorliegende Revision

Seit dieser grundlegenden Neuordnung der Parlamentsleitung und der Parlamentsdienste im Jahr 2007 hat sich das Bedürfnis gezeigt, die Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats noch flexibler zu regeln. Gemäss Motion sollen insbesondere die zahlenmässigen Einschränkungen und die zwingende Mitgliedschaft der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre aufgehoben oder nicht mehr in der Gemeindeverfassung selbst geregelt werden. Entsprechend dem überwiesenen Motionsbegehren sollen nun in der Gemeindeordnung nur noch die Grundzüge der Aufgaben des Büros festgelegt werden und die Kompetenz zur Regelung der weiteren internen Ratsorganisation einschliesslich der Zusammensetzung des Büros an den Gemeinderat im Rahmen der Geschäftsordnung des Gemeinderats delegiert werden. Damit wird einerseits die von der Motion angestrebte Flexibilität erreicht und andererseits verhindert, dass künftige Anpassungen erneut obligatorisch einer Volksabstimmung unterstehen.

Im Rahmen dieser kleinen Revision der Gemeindeordnung soll auch die Anstellungskompetenz für die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste neu geregelt werden. Die Anstellungskompetenz soll neu an das Büro des Gemeinderats delegiert werden. Heute ist für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste der Gemeinderat als Plenum zuständig (Art. 41 lit. t GO). Zudem soll das Amt als Gemeinderätin oder als Gemeinderat unvereinbar mit einer Anstellung bei den Parlamentsdiensten sein.

Die Änderungen der Gemeindeordnung wurden dem Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das Gemeindeamt hat mit Schreiben vom 26. März 2013 die Änderungen als genehmigungsfähig bezeichnet.

### III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Bestimmungen über die Zusammensetzung des Büros

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Büros sind in den Art. 26 und 27 der Gemeindeordnung geregelt.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 erlässt der Gemeinderat eine Geschäftsordnung und bestellt ein Büro. Diese Bestimmung wird unverändert belassen.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 werden die Aufgaben des Büros in der Geschäftsordnung bestimmt. Diese Delegation an den Gemeinderat wird ergänzt, indem inskünftig in der Geschäftsordnung auch die Organisation und die Zusammensetzung des Büros geregelt werden können.

Entsprechend dieser neuen Konzeption, die Zusammensetzung des Büros weitgehend auf der Stufe Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln, kann Art. 27 ersatzlos aufgehoben werden. Auch die Regelung der Aufgaben der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre soll neu auf Stufe der Geschäftsordnung des Gemeinderats erfolgen. Dies ist unproblematisch, da die Geschäftsordnung dem fakultativen Referendum untersteht und damit ein Gesetz im formellen Sinn ist.

Auch Art. 28 der Gemeindeordnung, der festhält, dass die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre vom Gemeinderat für die Amtsdauer des Gemeinderats, die anderen Mitglieder des Büros für die Dauer eines Jahres gewählt werden, und die Vorschrift, dass die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar ist, soll aus der Gemeindeordnung gestrichen werden. Die entsprechenden Regelungen sollen neu in die Geschäftsordnung des Gemeinderats aufgenommen werden.

#### Bestimmungen über die Wahl/Anstellung der Leitung der Parlamentsdienste und die Aufgaben der Parlamentsdienste

Art. 29 GO soll mit einem neuen Absatz (Abs. 2) ergänzt werden, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste nicht dem Rat angehören dürfen.

Der bisherige Art. 29 Abs. 2 GO wird neu zu Abs. 3. In diesem Absatz sollen die Befugnisse des Büros erweitert werden. Die Organisation und die Aufgaben der Parlamentsdienste sollen nicht mehr vom Gemeinderat geregelt werden, sondern vom Büro. Dasselbe gilt für die personalrechtlichen Befugnisse der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste. Zusätzlich soll nicht mehr das Plenum für die Wahl der

Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste zuständig sein, sondern das Büro als Anstellungsinstanz bezeichnet werden. Diese Anstellungskompetenz betrifft nur die Leitung selbst und nicht auch die Stellvertretung, die von der Leiterin oder vom Leiter ernannt werden soll. Art. 41 lit. t GO kann entsprechend aufgehoben werden.

#### Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

##### 1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

###### Art. 26 Abs. 2

**Die Aufgaben, die Organisation und die Zusammensetzung des Büros werden in der Geschäftsordnung bestimmt.**

###### Art. 27 aufgehoben

###### Art. 28 aufgehoben

###### Art. 29 Abs. 2

**Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören.**

###### Art. 29 Abs. 3

**Das Büro des Gemeinderats stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste an. Es regelt Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste sowie die personalrechtlichen Befugnisse von deren Leitung.**

###### Art. 41 lit. t aufgehoben

##### 2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### Empfehlung

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.**

Der Gemeinderat stimmte am 10. Juli 2013 mit 114:0 Stimmen zu.

#### Informationen

**Weitere Informationen und Aktenuflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 231, 2. Stock.**

Blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte können die Abstimmungszeitung als DAISY-Hörzeitschrift abonnieren: Tel. 044 412 30 69.